

Die Reform nach den Beschlüssen der SGK-S (Differenzbereinigung) (Stand am 02.03.2017)

1 Vereinheitlichung des Referenzalters und Flexibilisierung des Rentenbezugs

1.1 Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, das Referenzalter der Frauen in der AHV und in der beruflichen Vorsorge von 64 auf 65 Jahre anzuheben. Die Erhöhung beginnt mit Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Die Übergangsphase dauert drei Jahre.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Einsparungen durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1 210 Mio. Fr. ¹ |
| • Mehreinnahmen durch Verlängerung der Beitragspflicht | 110 Mio. Fr. |
| • Einsparungen für die EL | 50 Mio. Fr.* |
- * davon : Bund 20 Mio. Fr., Kantone 30 Mio. Fr.

1.2 Flexibler Rentenbezug in der AHV

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat beschliessen folgende Massnahmen:

- Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 62 und 70 Jahren. Dadurch wird ein drittes Vorbezugsjahr eingeführt²;
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs;
- Kürzungssätze und Aufschubszuschläge werden an die Lebenserwartung angepasst, d.h. gekürzt.
- Beitragspflicht für Nichterwerbstätige bleibt während der Vorbezugsdauer bestehen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- | | |
|---|-------------|
| • Mehrausgaben durch Einführung des dritten Vorbezugsjahres | 90 Mio. Fr. |
| • Mindereinnahmen durch Wegfall der Erwerbsbeiträge | 60 Mio. Fr. |
| • Mehrausgaben durch Reduktion der Kürzungssätze | 90 Mio. Fr. |
| • Einsparungen durch Reduktion der Aufschubszuschläge | 10 Mio. Fr. |

Durch die Einführung eines dritten Vorbezugsjahres entstehen in der AHV in einer ersten Phase zusätzliche Kosten, weil zusätzliche (wenn auch gekürzte) Renten ausgerichtet werden. Mittelfristig werden die Kosten aber durch die versicherungstechnische Kürzung ausgeglichen.

1.3 Erwerbstätigkeit ab dem Referenzalter

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, den Freibetrag für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner aufzuheben. Die nach dem Referenzalter bezahlten Beiträge werden

¹ Die finanziellen Auswirkungen basieren auf Preisen von 2016.

² Aufgrund des Rentenalters von 64 Jahren besteht die Möglichkeit des Vorbezugs ab Alter 62 für Frauen bereits heute.

berücksichtigt. Personen, die weiterarbeiten und Beiträge entrichten, können bis zum 70. Altersjahr eine einmalige Neuberechnung der Rente verlangen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehreinnahmen durch Aufhebung Freibetrag 250 Mio. Fr.
- Mehrausgaben durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen nach Referenzalter 120 Mio. Fr.

1.4 Flexibler Altersrücktritt in der 2. Säule

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat beschliessen folgende Massnahmen:

- Einführung eines flexiblen Bezuges der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV;
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen;
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

2 Hinterlassenenrenten in der AHV

Heutige Regelung

Witwen haben einen Anspruch auf eine Witwenrente der AHV, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung:

- Kinder oder Pflegekinder haben, oder
- im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet waren.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 80 Prozent der entsprechenden Altersrente, die Waisenrente 40 Prozent.

Vorschlag des Bundesrates

- Beschränkung des Anspruchs auf Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben, welche entweder einen Anspruch auf eine Waisenrente haben oder einen Anspruch auf Betreuungsgutschriften ergeben;
- Reduktion des Ansatzes der Witwen-/Witwerrente von 80 Prozent auf 60 Prozent der Altersrente bei gleichzeitiger Erhöhung des Ansatzes der Waisenrenten von 40 Prozent auf 50 Prozent der Altersrente.
- Übergangsregelung:
 - Laufende Hinterlassenenrenten werden nicht berührt;
 - Für Hinterlassene, welche von der Anpassung der Ansätze betroffenen sind, ist eine Betragsgarantie vorgesehen;
 - Die Aufhebung der Witwenrenten für Frauen ohne Kinder erfolgt mit einer befristeten Betragsgarantie für über 50-jährige Frauen und einer schrittweisen Senkung des Witwenrentenansatzes für unter 50-jährige Frauen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen 340 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Der Ständerat lehnt alle vorgeschlagenen Anpassungen bei den Hinterlassenenrenten ab.

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Der Nationalrat folgt dem Bundesrat, wobei er in zwei Punkten Ergänzungen anbringt:

- Für geschiedene Hinterlassene entsteht ein Anspruch nur dann, wenn die geschiedene verwitwete Person im Zeitpunkt der Verwitwung ein Kind des verstorbenen ehemaligen Ehegatten hat. Zudem entsteht der Anspruch für geschiedene Hinterlassene nur, wenn und solange ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag besteht. Dabei wird die Witwen-/Witwerrente auf den Unterhaltsbeitrag gekürzt.
- Es wird eine Härtefallregelung eingeführt, welche vorsieht, dass Witwen, die nach neuem Recht keinen Anspruch mehr auf eine Witwenrente haben, trotzdem Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen für die AHV 410 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 30 Mio. Fr.*

*davon : Bund 18 Mio. Fr., Kantone 12 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat hält an seiner Position fest und lehnt jegliche Anpassungen in diesem Punkt ab.

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat hält an seinem Beschluss fest und will die Hinterlassenenrenten anpassen.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an seiner Position festzuhalten und die Hinterlassenenrenten nicht anzupassen.

Minderheitsanträge

Keine

3 Kinderrenten in der AHV und in der beruflichen Vorsorge

Heutige Regelung

Personen, die ab dem Rentenalter eine AHV-Altersrente beziehen und Kinder haben, erhalten eine Kinderrente der AHV bis die Kinder 18 Jahre alt sind oder bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben, längstens bis sie 25 Jahre alt sind. Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der entsprechenden Altersrente.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Keine

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Die Kinderrenten zur AHV-Altersrente werden aufgehoben, so dass ab Inkrafttreten der Reform keine neuen AHV-Kinderrenten mehr entstehen werden. Für IV-Rentner wird eine Ausnahmeregelung getroffen: Erreicht ein IV-Rentner, welcher vorher zur IV-Rente eine

Kinderrente der IV ausbezahlt erhielt, das Referenzalter, behält er die Kinderrente, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin bestehen. Laufende AHV-Kinderrenten und die Kinderrenten in der IV sind von der Aufhebung nicht betroffen. Ausserdem werden die Kinder von Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, weiterhin in der EL-Berechnung berücksichtigt. Zu den Kinderrenten in der beruflichen Vorsorge hat der Nationalrat keine Beschlüsse gefasst.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Einsparungen für die AHV 200 Mio. Fr.
- Mehrausgaben für die EL 10 Mio. Fr.*

*davon : Bund 6 Mio. Fr., Kantone 4 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat beschliesst, dem Nationalrat nicht zu folgen und die Aufhebung der Kinderrenten abzulehnen.

Die SGK-S hat den Bundesrat im November 2016 mit einem Kommissionspostulat beauftragt, die wirtschaftliche und soziale Situation von Bezüglern von Kinderrenten und die Praxis des Exports von Renten an Pflegekinder zu analysieren (16.3910).

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat hält an seinem Beschluss fest und hebt sowohl die AHV-Kinderrenten als auch die Kinderrenten in der oblig. beruflichen Vorsorge auf.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die Differenz beibehalten. Die Nationalratskommission empfiehlt dem Plenum, an seiner Position festzuhalten und weder die AHV-Kinderrenten noch die Kinderrenten in der oblig. beruflichen Vorsorge aufzuheben.

Minderheitsanträge

Keine

4 Export von AHV-Waisenrenten und IV-Kinderrenten für Pflegekinder

Heutige Regelung

AHV-Waisenrenten und IV-Kinderrenten werden an schweizerische Staatsangehörige und an EU-/EFTA-Bürger unabhängig vom Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person und somit auch ins Ausland ausbezahlt. Dasselbe gilt für die Staatsangehörigen der meisten anderen Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Somit werden IV-Kinderrenten sowie AHV-Waisenrenten an schweizerische Staatsangehörige und an Angehörige der meisten Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, auch in Länder ausbezahlt, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Für Leistungen im Todesfall (Waisenrenten) wird auf die Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person abgestellt.

Vorschläge des Bundesrates

Keine

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Keine

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Der Nationalrat hat entschieden, dass für Pflegekinder keine AHV-Waisenrenten sowie keine Kinderrenten der IV ins Ausland ausbezahlt werden. Sie sollen somit nur dann ausbezahlt werden, wenn die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Aufgrund der geltenden Sozialversicherungsabkommen betrifft die Aufhebung des Exports von Renten für Pflegekinder vor allem Schweizer Bürger und ihre ausländischen Hinterlassenen, die ausserhalb der EU/EFTA in einem Land leben, mit welchem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat beschliesst, dem Nationalrat nicht zu folgen und Renten für Pflegekinder weiterhin ins Ausland auszubezahlen.

Die SGK-S hat den Bundesrat im November 2016 mit einem Kommissionspostulat beauftragt, die wirtschaftliche und soziale Situation von Bezüglern von Kinderrenten und die Praxis des Exports von Renten an Pflegekinder zu analysieren (16.3910).

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat hält an seinem Beschluss fest und hebt den Export von AHV-Waisenrenten sowie IV-Kinderrenten an Pflegekinder auf.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die SGK-S empfiehlt dem Plenum, an der Differenz festzuhalten und AHV-Waisenrenten sowie IV-Kinderrenten für Pflegekinder weiterhin ins Ausland zu exportieren.

Minderheitsanträge

Keine

5 Massnahmen im Bereich der AHV-Beiträge

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat haben den Vorschlag des Bundesrates, die Beitragssätze von Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden gleichzusetzen, abgelehnt.

6 Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV

6.1 Demografieprozent

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat haben der Zuweisung des gesamten Ertrages aus dem Demografieprozent an die AHV zugestimmt. Mit dieser Massnahme werden die Einnahmen der AHV im Jahr 2030 um 610 Millionen Franken steigen und der Bundeshaushalt um den gleichen Betrag abnehmen.

6.2 Beitrag an die Ausgaben der AHV

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, den Bundesbeitrag an die jährlichen Ausgaben der AHV bei 19,55 Prozent zu belassen.

7 Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Der Ständerat hat beschlossen, die Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt zu erhöhen und die Erhöhung gestaffelt umzusetzen:

Eine erste Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,3 Prozentpunkte soll auf den 1. Januar 2018 umgesetzt werden. Die 0,4 Mehrwertsteuerpunkte, die für die IV erhoben werden, fallen auf den 31. Dezember 2017 weg. Volk und Stände haben bereits eine Erhöhung für die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte beschlossen. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass die geltenden MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 beibehalten werden, obwohl die Erhöhung für die IV wegfällt. Eine weitere Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll auf das Jahr 2021 erfolgen (sobald das Referenzalter 65 vereinheitlicht ist) und auf den 1. Januar 2025 nochmals eine um 0,4 Prozentpunkte. Die erste Erhöhung der Mehrwertsteuer kann aber nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist, d.h. wenn gegen die Reformvorlage kein Referendum ergriffen wird oder ein Referendum abgelehnt wird.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Zusätzliche Einnahmen für die AHV 3 560 Mio. Fr.

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Der Nationalrat hat beschlossen, die Mehrwertsteuer nur um 0,6 Prozent zu erhöhen und die Umsetzung in zwei Schritten wie folgt vorzunehmen:

Auf den 1. Januar 2018 soll die Mehrwertsteuer in einem ersten Schritt um 0,3 Prozentpunkte erhöht werden. Diese erste Erhöhung kann nur umgesetzt werden, wenn auch das gleiche Referenzalter für Frauen und Männer im Gesetz verankert ist. Die zweite Erhöhung um 0,3 Prozentpunkte soll wie beim Ständerat auf den 1. Januar 2021 vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Zusätzliche Einnahmen für die AHV 2 140 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat hält an seinem Beschluss fest, die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zu erhöhen.

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat hält an seinem Beschluss fest, die Mehrwertsteuer nur um 0,6 Prozent zu erhöhen und die Umsetzung in zwei Schritten vorzunehmen.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die Differenz beibehalten. Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, die Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt zu erhöhen.

Ausserdem empfiehlt sie, eine Verknüpfung zwischen dem Bundesgesetz und dem Bundesbeschluss vorzusehen, so dass die beiden Vorlagen gekoppelt sind, wie es der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hatte.

Minderheitsanträge

Keine

8 Stabilisierungsregel

Eine Stabilisierungsregel soll verhindern, dass sich die finanzielle Lage der AHV verschlechtert, sofern die politischen Beschlüsse nicht innert ausreichender Frist umgesetzt werden können. Eine Stabilisierungsregel alleine ersetzt aber die politischen Reformen nicht.

Heutige Regelung

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Bundesrat prüft periodisch, ob sich die finanzielle Entwicklung der AHV im Gleichgewicht befindet und stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes;
- Keine automatischen Massnahmen.

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 80 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Stand Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 80 Prozent einer Jahresausgabe zu fallen droht;
- Keine automatischen Massnahmen.

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

- Gesetzlicher Stand Ausgleichsfonds liegt bei 100 Prozent einer Jahresausgabe;
- Politischer Auftrag wird ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds unter 100 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen werden ausgelöst, wenn Ausgleichsfonds unter 80 Prozent einer Jahresausgabe liegt und sich abzeichnet, dass er in den nächsten 3 Jahren weiter sinken wird;
- Automatische Massnahmen bestehen in:
 - Erhöhung Referenzalter um max. 4 Monate pro Jahr bis 67 Jahre;
 - Erhöhung MWST in 2 Schritten um je 0,2 Prozent.
- Erreicht der Ausgleichsfonds dauerhaft 100 Prozent einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Aufhebung der automatischen Massnahmen.

Der Nationalrat hat beschlossen, dass die Stabilisierungsregel nicht – wie von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen – im AHVG, sondern in der Bundesverfassung verankert werden soll. Sie soll in einen separaten Bundesbeschluss integriert werden.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat hält an seiner Position fest und verzichtet auf jegliche automatische Massnahmen.

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat hält an seinem Beschluss fest, im Rahmen einer Stabilisierungsregel automatische Massnahmen einzuführen, welche es ermöglichen sollen, das Referenzalter in zwei Schritten auf maximal 67 Jahre und die Mehrwertsteuer in zwei Schritten um je 0,2 Prozent zu erhöhen. Die Stabilisierungsregel soll in einen separaten Bundesbeschluss integriert werden.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die Ständeratskommission empfiehlt dem Plenum, an der Differenz festzuhalten und auf jegliche automatische Massnahmen zu verzichten.

Minderheitsanträge

Keine

9 Senkung des Mindestumwandlungssatzes und Ausgleichsmassnahmen im BVG

9.1 Senkung des Mindestumwandlungssatzes

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat haben beschlossen, den BVG-Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent schrittweise um 0,2 Prozentpunkte pro Jahr auf 6 Prozent zu senken. Mit den Ausgleichsmassnahmen muss der Erhalt des Rentenniveaus sichergestellt werden können.

9.2 Ausgleichsmassnahmen im BVG

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Der Ständerat hat ein Ausgleichskonzept beschlossen, das Massnahmen in der AHV und in der 2. Säule vorsieht. Im BVG sollen folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- Der Koordinationsabzug³ wird von heute 7/8 auf $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (21 150 Franken) gesenkt.
- Der Beginn des Sparprozesses wird mit einer Altersgutschrift von 5 Prozent auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverlegt (heute 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres) und die heutigen Altersgutschriftensätze zwischen 35 und 54 Jahren werden um jeweils 1 Prozentpunkt erhöht.
- Zentrale Finanzierung der Zuschüsse über den Sicherheitsfonds, wobei Personen ab Alter 50 zur Übergangsgeneration gehören.
- Grundsatzentscheid: Verbesserung der Vorsorge für Teilzeitbeschäftigte; der Koordinationsabzug wird proportional zum Beschäftigungsgrad reduziert.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)

Kosten im Jahr 2030	1 550 Mio. Fr.⁴
Senkung Koordinationsabzug auf $\frac{3}{4}$ der max. AHV-Rente und Anpassung Altersgutschriftensätze	1 150 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Der Nationalrat hat ein Konzept beschlossen, das nur im BVG Ausgleichsmassnahmen vorsieht:

- Der Koordinationsabzug wird aufgehoben.
- Im Gegensatz zum Ständerat will der Nationalrat den Beginn des Sparprozesses nicht vorverlegen.
- Die Altersgutschriftensätze zwischen 25 und 44 Jahren werden auf 9 Prozentpunkte erhöht. Die Altersgutschriftensätze ab Alter 45 betragen 13,5 Prozentpunkte und werden bis zum Referenzalter nicht mehr erhöht.
- Zur Übergangsgeneration sollen Personen gehören, die bei Inkrafttreten der Reform das 40. Altersjahr vollendet haben. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Altersrente, wie sie nach BVG in der bis zum Inkrafttreten der Reform geltenden Fassung

³ Der Koordinationsabzug ist derjenige Teil des AHV-Lohnes, der nicht im BVG versichert wird. Er beträgt derzeit 7/8 der maximalen Altersrente der AHV.

⁴ Ohne Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten.

berechnet wird, garantieren. Diese Garantie gilt bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. Der Nationalrat hat eine dezentrale Finanzierung der Massnahme durch die von der Senkung des Umwandlungssatzes effektiv betroffenen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen.

- Der Nationalrat hat ausserdem entschieden, die bestehenden Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen, aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)

Kosten im Jahr 2030	4 450 Mio. Fr.
Aufhebung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	4 300 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	300 Mio. Fr.
Aufhebung der Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur	- 150 Mio. Fr.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat hält an seinem Ausgleichskonzept fest und integriert darin eine Massnahme zugunsten von Teilzeitbeschäftigten und Personen mit tiefen Einkommen. Konkret bedeutet dies:

- Der Koordinationsabzug entspricht 40 Prozent des Jahreslohnes (Obergrenze bei 84 600 Franken). Er entspricht mindestens dem Betrag der minimalen AHV-Rente (2016: 14 100 Franken) und höchstens $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2016: 21 150 Franken).
- Der Sparprozess wird auf den 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres vorverlegt.
- Die Altersgutschriftensätze sind wie folgt abgestuft: 5 Prozent für 21- bis 24-Jährige; 7 Prozent für 25- bis 34-Jährige; 11 Prozent für 35- bis 44-Jährige; 16 Prozent für 45- bis 54-Jährige und 18 Prozent für 55- bis 65-Jährige.
- Beibehalten der Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur.
- Zur Übergangsgeneration gehören Personen, die beim Inkrafttreten der Reform 50 Jahre alt oder älter sind. Über den Sicherheitsfonds wird die zentrale Finanzierung der Zuschüsse für diese Übergangsgeneration sichergestellt.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)

Kosten im Jahr 2030	1 850 Mio. Fr.
Neuberechnung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	1 500 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	350 Mio. Fr.

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat beschliesst ein anderes Konzept als das vom Nationalrat im September 2016 beschlossene oder das vom Ständerat im Dezember 2016 bestätigte Ausgleichskonzept:

- Der Koordinationsabzug wird aufgehoben.
- Der Beginn des Sparprozesses wird nicht vorverlegt.
- Die Altersgutschriftensätze zwischen 25 und 34 Jahren werden auf 5 Prozentpunkte und jene zwischen 35 und 44 Jahren auf 8 Prozentpunkte festgelegt. Ab Alter 45 betragen sie 13,5 Prozentpunkte und werden bis zum Referenzalter nicht mehr erhöht.

- Zur Übergangsgeneration gehören Personen, die beim Inkrafttreten der Reform 45 Jahre alt oder älter sind. Über den Sicherheitsfonds wird die zentrale Finanzierung der Zuschüsse für diese Übergangsgeneration sichergestellt.
- Die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur werden aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen im BVG (zu Preisen von 2016)

Kosten im Jahr 2030	2 550 Mio. Fr.
Aufhebung Koordinationsabzug und Anpassung Altersgutschriftensätze	2 400 Mio. Fr.
Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration	300 Mio. Fr.
Aufhebung der Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur	- 150 Mio. Fr.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die SGK-S empfiehlt dem Plenum an seinem Ausgleichskonzept festzuhalten mit folgender Anpassung:

- Übergangsgeneration befristet auf 20 Jahre
- Beginn Sparprozess ab Alter 25
- Beginn Senkung Mindestumwandlungssatz und Ausgleichsmassnahmen ab 2019 anstatt 2018

Minderheitsanträge

Eine Minderheit beantragt dem Modell des Nationalrates zu folgen.

Eine weitere Minderheit beantragt die Frist für die Übergangsgeneration bei 15 Jahren zu belassen.

10 Ausgleichsmassnahmen in der AHV für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Der Ständerat hat entschieden, dass die Senkung des Mindestumwandlungssatzes nicht nur über die berufliche Vorsorge, sondern auch über die AHV kompensiert werden soll. Deshalb wird auf alle neu entstehenden Altersrenten der AHV ein Zuschlag von 70 Franken pro Monat ausgerichtet. Der Plafonds für Ehepaare wird in der AHV auf 155 Prozent der Altersrente erhöht. Diese Verbesserung wird mit einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

• Mehrausgaben	1 370 Mio. Fr.
• Mehreinnahmen durch 0,3 Lohnprozente	1 400 Mio. Fr.

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Der Nationalrat ist gegen den Entscheid des Ständerates, in der AHV einen Zuschlag zu den neuen Altersrenten von 70 Franken pro Monat einzuführen und den Plafonds für Ehepaare von heute 150 Prozent auf 155 Prozent der Maximalrente anzuheben. Er schlägt ausserdem keine anderen Ausgleichsmassnahmen für die Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes im Rahmen der AHV vor.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat hält an seiner Position fest, einen AHV-Zuschlag einzuführen sowie den Plafonds für Ehepaare auf 155 Prozent anzuheben.

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat lehnt sowohl die Einführung eines AHV-Zuschlages als auch die Erhöhung des Plafonds für Ehepaare auf 155 Prozent ab. Er führt aber eine Massnahme ein, welche den vorzeitigen Altersrücktritt für Personen erleichtern soll, die vor dem 21. Altersjahr Beiträge geleistet und tiefe Einkommen erzielt haben. Von dieser Massnahme wären Personen mit einem Jahreseinkommen von maximal 42 300 Franken betroffen, d. h. rund 4000 Personen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030

- Mehrausgaben Vorbezugsmodell 300 Mio. Fr.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die SGK-S empfiehlt dem Plenum, an der Differenz festzuhalten und einen AHV-Zuschlag einzuführen sowie den Plafonds für Ehepaare auf 155 Prozent anzuheben.

Minderheitsanträge

Eine Minderheit beantragt, auf den AHV-Zuschlag und die Plafondserhöhung zu verzichten, aber schlägt eine Erhöhung der AHV-Mindestrente um 450 Franken vor.

11 Institutionelle Massnahmen in der beruflichen Vorsorge

11.1 Mindestquote

Keine Differenz

Ständerat und Nationalrat lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab, die Mindestquote auf 92 Prozent der Versicherungserträge anzuheben. Die Mindestquote wird bei 90 Prozent belassen.

11.2 Verbesserung der Transparenz

Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat will mit verschiedenen Massnahmen die Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge der Versicherer verbessern.

Beschlüsse des Ständerates (September 2015)

Der Ständerat begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen zur Transparenz im Geschäft der beruflichen Vorsorge.

Beschlüsse des Nationalrates (September 2016)

Der Nationalrat lehnt sämtliche Massnahmen ab, mit Ausnahme der Einführung einer Rentenumwandlungssatzgarantieprämie zur Finanzierung eines zu hohen Umwandlungssatzes.

Beschlüsse des Ständerates (Differenzbereinigung – Dezember 2016)

Der Ständerat hält an seinem Beschluss betreffend der Grundsätze zur Aufteilung der Überschussbeteiligung und der Bekämpfung von missbräuchlichen Risikoprämien fest. Er folgt hingegen dem Nationalrat indem er den Vorschlag des Bundesrates, die Risikoprämien nach kollektiven Grundsätzen festzulegen, ablehnt.

Beschlüsse des Nationalrates (Differenzbereinigung – Februar 2017)

Der Nationalrat hält an seinem Beschluss fest, die Grundsätze zur Aufteilung der Überschussbeteiligung nicht zu überprüfen und keine Massnahmen zur Bekämpfung von missbräuchlichen Risikoprämien einzuführen.

Antrag der SGK-S (Differenzbereinigung – März 2017)

Die SGK-S empfiehlt dem Plenum, die Differenz bei den Grundsätzen zur Aufteilung der Überschussbeteiligung und der Bekämpfung von missbräuchlichen Risikoprämien beizubehalten.

Minderheitsanträge

Zwei Minderheiten, eine für jede Massnahme, unterstützen den Beschluss des Nationalrates in diesem Punkt.